



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GD [...]  
[Direktion]

[Referat]

**VEREINBARUNG ÜBER [EINE MASSNAHMENBEZOGENE FINANZHILFE]  
[EINEN BEITRAG ZU DEN BETRIEBSKOSTEN] FÜR EINEN EMPFÄNGER**

**VEREINBARUNG NR. — [einfügen]**

Diese Vereinbarung („die Vereinbarung“) wird zwischen den folgenden Parteien geschlossen:

einerseits

der Europäischen Union („Union“), vertreten durch die Europäische Kommission („Kommission“), für die Zwecke der Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch [Funktion, GD/Dienststelle, Vorname, Nachname],

und

andererseits

dem Empfänger

[vollständige offizielle Bezeichnung/vollständiger Name] [Kurzbezeichnung]

[Rechtsform]

[Nummer der Eintragung ins amtliche Register]

[vollständige Anschrift]

[Umsatzsteuer-Identifikationsnummer],

zur Unterzeichnung der Vereinbarung vertreten durch [Funktion, Vorname und Name],

Die obengenannten Parteien

## VEREINBAREN

die Besonderen Bedingungen („die Besonderen Bedingungen“) sowie die folgenden Anhänge:

Anhang I [Beschreibung der Maßnahme] [Arbeitsprogramm des Empfängers]

Anhang II Allgemeine Bedingungen („die Allgemeinen Bedingungen“)

Anhang III Kostenvoranschlag für die Maßnahme

Anhang IV [Muster für den Bericht über die technische Durchführung] [Muster für den Bericht über die technische Durchführung: entfällt]

Anhang V Muster für die Abrechnungen: entfällt

Anhang VI [Muster-Leistungsbeschreibung für die Bescheinigung über die Abrechnungen]  
[Muster-Leistungsbeschreibung für die Bescheinigung über die Abrechnungen:  
entfällt]

Anhang VII Muster-Leistungsbeschreibung für die Bescheinigung über die  
Kostenrechnungsverfahren: entfällt

die vollgültiger Bestandteil der Vereinbarung sind.

Die Besonderen Bedingungen haben Vorrang vor den Anhängen der Vereinbarung.

Die Allgemeinen Bedingungen (Anhang II) gehen den übrigen Anhängen vor.

## BESONDERE BEDINGUNGEN

### Inhaltsverzeichnis

Artikel I.1 — Gegenstand der Vereinbarung .....	5
Artikel I.2 — Inkrafttreten und Durchführungszeitraum der Vereinbarung .....	5
Artikel I.3 — Höchstbetrag und Form der Finanzhilfe .....	5
Artikel I.4 — Berichterstattung — Zahlungsanträge und Belege .....	6
I.4.1    Berichtszeiträume .....	6
I.4.2    [Antrag auf die zweite] [Anträge auf die zweite und dritte] [Anträge auf die zweite, dritte und vierte] Vorfinanzierung und Belege .....	6
I.4.3    Anträge auf Zwischenzahlungen und Belege .....	6
I.4.4    Anträge auf Restbetragszahlung und Belege .....	7
I.4.5    Informationen über die getätigten kumulierten Ausgaben .....	8
I.4.6    Währung der Zahlungsanträge und Abrechnungen und Umrechnung in Euro .....	8
I.4.7    Sprache für die Zahlungsanträge, Berichte über die technische Durchführung und Abrechnungen .....	9
Artikel I.5 — Zahlungen und Zahlungsmodalitäten .....	9
I.5.1    Zu leistende Zahlungen .....	9
I.5.2    Vorfinanzierungszahlung[en] .....	9
I.5.3    Zwischenzahlungen .....	10
I.5.4    Zahlung des Restbetrags .....	10
I.5.5    Förmliche Zahlungsmitteilung .....	11
I.5.6    Verzugszinsen .....	11
I.5.7    Währung der Zahlungen .....	11
I.5.8    Zahlungsdatum .....	12
I.5.9    Überweisungskosten .....	12
I.5.10   Zahlungen an den Empfänger .....	12

Artikel I.6 — Bankkonto.....	12
Artikel I.7 — Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher, Kontaktdaten der Parteien.....	12
I.7.1 Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher .....	12
I.7.2 Kontaktdaten der Kommission.....	12
I.7.3 Kontaktdaten des Empfängers.....	12
Artikel I.8 — Mit den Empfängern verbundene Einrichtungen.....	13
Artikel I.9 — Zusatzbestimmungen zur Nutzung der Ergebnisse (einschliesslich gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte) .....	13
Artikel I.10 — Beilegung von Streitigkeiten mit Drittlandsempfängern.....	14
Artikel I.11 — Eine Internationale Organisationen als Empfänger .....	14
Artikel I.12 — Andere Sonderbedingungen .....	16

## ARTIKEL I.1 — GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

[Für eine maßnahmenbezogene Finanzhilfe:]

[Die Kommission gewährt den Empfängern nach Maßgabe der Besonderen und der Allgemeinen Bedingungen sowie der übrigen Anhänge eine Finanzhilfe zur Durchführung der in Anhang I beschriebenen *Maßnahme* [**Bezeichnung der Maßnahme in Fettdruck**].

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung nehmen die Empfänger die Finanzhilfe an und verpflichten sich, die *Maßnahme* eigenverantwortlich durchzuführen.

Artikel II.13.4 und Artikel II.25.3 Unterabsatz 6 Buchstabe c kommen nicht zur Anwendung.]

[Für einen Beitrag zu den Betriebskosten:]

[Die Kommission gewährt dem Empfänger nach Maßgabe der Besonderen und der Allgemeinen Bedingungen sowie der übrigen Anhänge eine Finanzhilfe zur Durchführung seines in Anhang I beschriebenen Arbeitsprogramms, das den satzungsmäßigen Tätigkeiten und Zielen des Empfängers entspricht.

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung nimmt der Empfänger die Finanzhilfe an und verpflichtet sich, das Arbeitsprogramm eigenverantwortlich durchzuführen.

Artikel II.19.3 findet keine Anwendung.

In dieser Vereinbarung wird im Folgenden für das in Anhang I beschriebene Arbeitsprogramm des Empfängers die allgemeine Bezeichnung „*Maßnahme*“ verwendet.]

## ARTIKEL I.2 — INKRAFTTRETEN UND DURCHFÜHRUNGSZEITRAUM DER VEREINBARUNG

**I.2.1** Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet wird.

**I.2.2** Die *Maßnahme* hat eine Laufzeit von [**Anzahl in Fettdruck einfügen**] Monaten ab dem [ersten Tag nach dem Tag der Unterzeichnung der Vereinbarung durch die letzte Partei] [ersten Tag des Monats nach dem Tag der Unterzeichnung der Vereinbarung durch die letzte Partei] [TT.MM.JJJJ].

## ARTIKEL I.3 — HÖCHSTBETRAG UND FORM DER FINANZHILFE

**I.3.1** Der *Höchstbetrag der Finanzhilfe* beläuft sich auf [Betrag einfügen] EUR.

**I.3.2** Die Finanzhilfe erfolgt in folgender Form:

- (a) die Erstattung von [...] % der förderfähigen Kosten der *Maßnahme* („Erstattung der förderfähigen Kosten“), deren Betrag auf [...] EUR geschätzt wird, auf der Grundlage:
  - i) der tatsächlich getätigten Ausgaben („Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten“) für die direkten Kostenarten der Empfänger[ und die verbundenen Einrichtungen]

- ii) Erstattung von Einheitskosten: entfällt
  - iii) Erstattung als Pauschalbetrag: entfällt
  - iv) [Für eine maßnahmenbezogene Finanzhilfe:] [eines gemeldeten Pauschalsatzes von 7 % der gemeldeten förderfähigen direkten Kosten („Pauschalsatzfinanzierung“) für die indirekten Kostenarten der Empfänger[ und die verbundenen Einrichtungen]] [Für einen Beitrag zu den Betriebskosten:] [Pauschalsatzfinanzierung: entfällt]
  - v) Erstattung der gemäß den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers ermittelten Kosten: entfällt
- (b) Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten: entfällt
  - (c) Finanzierungsbeitrag als Pauschalbetrag: entfällt
  - (d) Finanzierungsbeitrag als Pauschalsatzfinanzierung: entfällt

## **ARTIKEL I.4 — BERICHTERSTATTUNG — ZAHLUNGSANTRÄGE UND BELEGE**

### **I.4.1 Berichtszeiträume**

Die *Maßnahme* ist in die folgenden *Berichtszeiträume* unterteilt:

- Berichtszeitraum 1: von Monat 1 bis Monat [X][
- Berichtszeitraum 2: von Monat [X+1] bis Monat [Y][
- Berichtszeitraum 3: von Monat [Y+1] bis Monat [Z][
- Berichtszeitraum 4: von Monat [Z+1] bis Monat [letzter Monat der Maßnahme]]

### **I.4.2 [Antrag auf die zweite] [Anträge auf die zweite und dritte] [Anträge auf die zweite, dritte und vierte] Vorfinanzierung und Belege**

[Der Empfänger muss einen Antrag auf eine [zweite] [zweite und dritte] [zweite, dritte und vierte] Vorfinanzierung binnen 60 Kalendertagen nach Ablauf des [ersten] [ersten und zweiten] [ersten, zweiten und dritten] Berichtszeitraums vorlegen.

Dem Antrag ist Folgendes beizufügen:

- (a) ein Bericht über den Stand der Durchführung der *Maßnahme* („Fortschrittsbericht über die technische Durchführung“),
- (b) eine Erklärung zum Betrag aus der vorherigen Vorfinanzierungstranche, der zur Deckung der Kosten für die Durchführung der *Maßnahme* verwendet wurde („Erklärung zur Verwendung der vorherigen Vorfinanzierungstranche“). Sie muss nach den Vorgaben des Anhangs V erstellt werden[.]; und
- (c) eine Finanzierungsbürgschaft.]

][entfällt]

### **I.4.3 Anträge auf Zwischenzahlungen und Belege**

entfällt

#### **I.4.4 Anträge auf Restbetragszahlung und Belege**

Der Empfänger muss innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem Ende des letzten Berichtszeitraums einen Antrag auf Restbetragszahlung stellen.

Diesem Antrag ist Folgendes beizufügen:

- (a) ein Abschlussbericht über die Durchführung der Maßnahme („Abschlussbericht über die technische Durchführung“) nach Anhang IV, in dem Folgendes enthalten ist:
  - (i) Angaben für den Nachweis der auf der Grundlage von Einheitskosten oder als Pauschalbetrag geltend gemachten förderfähigen Kosten oder Beiträge, wenn die Finanzhilfe als Erstattung der Einheitskosten oder als Pauschalbetrag oder als Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten oder als Pauschalbetrag gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe a Ziffer ii und iii, oder Buchstabe b oder c gewährt wird;
  - (ii) Angaben zu der Vergabe von Unteraufträgen gemäß Artikel II.11.1 Buchstabe d;
- (b) eine Schlussabrechnung („Schlussabrechnung“). Die Schlussabrechnung muss eine konsolidierte Aufstellung und eine Aufstellung der von dem Empfänger und den mit ihm verbundenen Einrichtungen geltend gemachten Beträge enthalten.

Die Schlussabrechnung muss der Gliederung des Kostenvoranschlags in Anhang III sowie den Vorgaben des Anhangs V folgen und für den letzten Berichtszeitraum die Beträge für jede der in Artikel I.3.2 aufgeführten Finanzhilfeformen einzeln ausweisen;

- (c) eine Gesamtkostenaufstellung („Gesamtkostenaufstellung“)

Die Gesamtabrechnung, in der die bereits vorgelegten Abrechnungen zusammengeführt und die Einnahmen im Sinne des Artikels II.25.3 für den Empfänger und die mit ihm verbundenen Einrichtungen ausgewiesen sind, muss eine konsolidierte Aufstellung und eine Aufstellung der von dem Empfänger und den mit ihm verbundenen Einrichtungen geltend gemachten Beträge enthalten.

Die Gesamtkostenaufstellung muss nach den Vorgaben des Anhangs V erstellt werden.

- (d) eine Bescheinigung über die Abrechnungen und die zugrunde liegenden Vorgänge („Bescheinigung über die Abrechnungen“)

*[Für eine maßnahmenbezogene Finanzhilfe:]* [ für den Empfänger und für jede verbundene Einrichtung, sofern:

- (i) sich der Gesamtbetrag der tatsächlich angefallenen Kosten, die vom Empfänger gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe a Ziffer i geltend gemacht wurden (für die jedoch noch kein Beleg vorgelegt wurde), auf mindestens 325 000 EUR beläuft und;
- (ii) sich der für den Empfänger und die mit ihm verbundenen Einrichtungen im Kostenvoranschlag angegebene Höchstbetrag der Finanzhilfe zur Erstattung tatsächlich angefallener Kosten auf mindestens 750 000 EUR beläuft.

][Für eine Beitrag zu den Betriebskosten:] [ wenn der Gesamtbeitrag in Form der Erstattung der tatsächlichen Kosten gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe a Ziffer i mindestens 100 000 EUR beträgt.

]Diese Bescheinigung ist von einem zugelassenen Rechnungsprüfer oder im Falle einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung von einem kompetenten, unabhängigen Beamten nach Maßgabe des Anhangs VI auszustellen.

In dieser Bescheinigung muss bestätigt werden, dass die Kosten, die von dem Empfänger oder den mit ihm verbundenen Einrichtungen in der Schlussabrechnung für die Kostenkategorien nach Artikel I.3.2 Buchstabe a Ziffer i geltend gemacht werden, tatsächlich angefallen, korrekt ausgewiesen und gemäß der Vereinbarung förderfähig sind.

Zusätzlich muss in der Bescheinigung bestätigt werden, dass alle Einnahmen im Sinne des Artikels II.25.3 angegeben wurden.[

Abweichend hiervon müssen der Empfänger und/oder die verbundenen Einrichtungen keine Bescheinigung über die Abrechnungen vorlegen: [Empfänger oder mit ihm verbundene Einrichtungen einfügen].]

Der Empfänger muss bestätigen, dass die in seinem Antrag auf Zahlung des Restbetrags gemachten Angaben vollständig, zuverlässig und wahrheitsgetreu sind.

Der Empfänger muss ferner versichern, dass die angefallenen Kosten als förderfähig im Sinne der Vereinbarung angesehen werden können und dass der Zahlungsantrag durch geeignete Belege gestützt ist, die bei Kontrollen oder Prüfungen nach Artikel II.27 vorgelegt werden können.

Der Empfänger muss zusätzlich bestätigen, dass alle Einnahmen im Sinne des Artikels II.25.3 angegeben wurden.

#### **I.4.5 Informationen über die getätigten kumulierten Ausgaben**

entfällt

#### **I.4.6 Währung der Zahlungsanträge und Abrechnungen und Umrechnung in Euro**

Zahlungsanträge und Abrechnungen müssen in Euro erstellt werden.

Der Empfänger und verbundene Einrichtungen, die ihre Bücher in einer anderen Währung als dem Euro führen, müssen die in einer anderen Währung angefallenen Kosten auf der Grundlage des für den entsprechenden Berichtszeitraum ermittelten durchschnittlichen Tageswechselkurses, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird (verfügbar unter <http://www.ecb.europa.eu/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>) in Euro umrechnen.

Wird für die betreffende Währung im *Amtsblatt der Europäischen Union* kein Euro-Tageswechselkurs veröffentlicht, so muss die Umrechnung zu dem durchschnittlichen für den entsprechenden Berichtszeitraum geltenden monatlichen Buchungskurs erfolgen, der von der Kommission festgelegt und auf ihrer Website



([http://ec.europa.eu/budget/contracts\\_grants/info\\_contracts/infoeuro/infoeuro\\_de.cfm](http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/infoeuro/infoeuro_de.cfm)) veröffentlicht wird.

Empfänger und verbundene Einrichtungen, deren Buchführung auf Euro lautet, müssen die in einer anderen Währung angefallenen Kosten entsprechend ihren üblichen Buchführungsmethoden in Euro umrechnen.

#### **I.4.7 Sprache für die Zahlungsanträge, Berichte über die technische Durchführung und Abrechnungen**

Sämtliche Zahlungsanträge, Berichte über die technische Durchführung und Abrechnungen sind in Deutsche vorzulegen.

### **ARTIKEL I.5 — ZAHLUNGEN UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN**

#### **I.5.1 Zu leistende Zahlungen**

Die Kommission muss folgende Zahlungen an den Empfänger leisten:[

- [eine] [erste] Vorfinanzierungszahlung][
- eine [zweite] [zweite und dritte] [zweite, dritte und vierte] Vorfinanzierungszahlung auf der Grundlage der Anträge für die [zweite] [zweite und dritte] [zweite, dritte und vierte] in Artikel I.4.2 genannte Vorfinanzierungszahlung]
- eine Restbetragszahlung auf der Grundlage des Antrags auf Zahlung des Restbetrags nach Artikel I.4.4

#### **I.5.2 Vorfinanzierungszahlung[en]**

[Mit der Vorfinanzierung sollen den Empfängern Kassenmittel an die Hand gegeben werden. Die Vorfinanzierung bleibt bis zur Verrechnung mit Zwischenzahlungen oder, falls keine Verrechnung mit Zwischenzahlungen erfolgt, bis zur Restbetragszahlung Eigentum der EU.

Die Kommission muss binnen 30 Kalendertagen nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung[ oder nach dem Eingang der Finanzbürgschaft in Höhe von [Betrag einfügen] EUR bei der Kommission, je nachdem, was später erfolgt] [die] [eine erste] Vorfinanzierungszahlung in Höhe von [Betrag einfügen] EUR an den Empfänger leisten, außer, wenn Artikel II.24.1 Anwendung findet.][

Die Kommission muss binnen 60 Kalendertagen nach dem Eingang des Antrags auf eine zweite Vorfinanzierungszahlung nach Artikel I.4.2[ oder nach dem Eingang der Finanzbürgschaft in Höhe von [Betrag einfügen] EUR bei der Kommission, je nachdem, was später erfolgt] eine zweite Vorfinanzierungszahlung in Höhe von [Betrag einfügen] EUR an den Empfänger leisten, außer, wenn Artikel II.24.1 oder II.24.2 Anwendung findet.][

Die Kommission muss binnen 60 Kalendertagen nach dem Eingang des Antrags auf eine dritte Vorfinanzierungszahlung nach Artikel I.4.2[ oder nach dem Eingang der Finanzbürgschaft in Höhe von [Betrag einfügen] EUR bei der Kommission, je nachdem, was später erfolgt] eine dritte Vorfinanzierungszahlung in Höhe von [Betrag einfügen] EUR an den Empfänger leisten, außer, wenn Artikel II.24.1 oder II.24.2 Anwendung findet.][

Die Kommission muss binnen 60 Kalendertagen nach dem Eingang des Antrags auf eine vierte Vorfinanzierungszahlung nach Artikel I.4.2[ oder nach dem Eingang der Finanzbürgschaft in Höhe von [Betrag einfügen] EUR bei der Kommission, je nachdem, was später erfolgt] eine vierte Vorfinanzierungszahlung in Höhe von [Betrag einfügen] EUR an den Empfänger leisten, außer, wenn Artikel II.24.1 oder II.24.2 Anwendung findet.]

[Die Finanzbürgschaft muss die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) Die Bürgschaft wird von einer Bank oder einem zugelassenen Finanzinstitut oder, auf Antrag des Empfängers und mit Zustimmung der Kommission, von einem Dritten gestellt
- (b) Der Sicherheitengeber leistet auf erste Anforderung und verzichtet auf die Einrede der Vorausklage gegen den Hauptschuldner (das heißt den betreffenden Empfänger) und
- (c) die Bürgschaft bleibt bis zur Verrechnung der Vorfinanzierung mit den Zwischenzahlungen oder bis zur Zahlung des Restbetrags durch die Kommission ausdrücklich bestehen. Erfolgt die Restbetragszahlung in Form einer Einziehung, so muss die Finanzbürgschaft bis drei Monate, nachdem dem Empfänger die entsprechende Zahlungsaufforderung zugestellt wurde, bestehen bleiben. Die Kommission muss die Sicherheit innerhalb des folgenden Monats freigeben.

]Ist der nach Artikel I.4.2 eingereichten Erklärung zur Verwendung der vorherigen Vorfinanzierungstranche zu entnehmen, dass weniger als 70 % der geleisteten Vorfinanzierungstranche zur Deckung der Kosten für die Durchführung der *Maßnahme* verwendet wurden, muss der Betrag der neuen Vorfinanzierungstranche um die Differenz zwischen dem Betrag, der diesen 70 % entspricht, und dem tatsächlich verwendeten Betrag gekürzt werden.

][entfällt]

### **I.5.3 Zwischenzahlungen**

entfällt

### **I.5.4 Zahlung des Restbetrags**

Die Restbetragszahlung dient der Erstattung oder Deckung der verbleibenden förderfähigen Kosten, die dem Empfänger im Zuge der Durchführung der *Maßnahme* entstanden sind.

Übersteigt der Gesamtbetrag der vorhergehenden Zahlungen den gemäß Artikel II.25 bestimmten Endbetrag der Finanzhilfe, wird die Differenz gemäß Artikel II.26 eingezogen.

Liegt der Gesamtbetrag der vorhergehenden Zahlungen unter dem Endbetrag der Finanzhilfe gemäß Artikel II.25, so muss die Kommission den Saldo binnen 90 Kalendertagen nach Eingang der in Artikel I.4.4 genannten Unterlagen begleichen, es sei denn, Artikel II.24.1 oder II.24.2 findet Anwendung.

Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Antrags auf Zahlung des Restbetrags und der beigegeführten Unterlagen. Mit deren Genehmigung wird weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit oder Korrektheit ihres Inhalts bestätigt.

Die Kommission ermittelt den geschuldeten Restbetrag durch Abzug des Gesamtbetrags der (gegebenenfalls) bereits geleisteten Vorfinanzierungs- und Zwischenzahlungen von dem gemäß Artikel II.25 festgelegten Endbetrag der Finanzhilfe.

Der zu zahlende Betrag kann jedoch ohne Zustimmung des Empfängers mit einem anderen Betrag, den der Empfänger der Kommission oder einer Exekutivagentur (im Rahmen des EU- oder Euratom-Haushalts) schuldet, bis zu dem Höchstbetrag der Finanzhilfe verrechnet werden.

### **I.5.5 Förmliche Zahlungsmitteilung**

Die Kommission muss dem Empfänger eine *förmliche Mitteilung* übermitteln, in der sie ihn informiert über:

- (a) den geschuldeten Betrag und
- (b) in der sie darlegt, ob die Mitteilung eine weitere Vorfinanzierungszahlung, eine Zwischenzahlung oder die Zahlung des Restbetrags betrifft

Handelt es sich um eine Restbetragszahlung, muss die Kommission auch den nach Artikel II.25 ermittelten Endbetrag der Finanzhilfe angeben.

### **I.5.6 Verzugszinsen**

Zahlt die Kommission nicht innerhalb der Zahlungsfristen, hat der Empfänger Anspruch auf Verzugszinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte in Euro angewandten Zinssatz („Refisatz“) zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten. Als Refisatz gilt der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichte und am ersten Tag des Fälligkeitsmonats geltende Zinssatz.

Es fallen keine Verzugszinsen an, wenn der Empfänger ein Mitgliedstaat der Union ist, einschließlich Regional- und Kommunalbehörden und andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die für die Zwecke der Vereinbarung im Namen und für Rechnung eines Mitgliedstaats handeln.

Setzt die Kommission die Zahlungsfrist gemäß Artikel II.24.2 aus oder setzt sie die Zahlung gemäß Artikel II.24.1 aus, so gilt dies nicht als Zahlungsverzug.

Die Verzugszinsen laufen ab dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis einschließlich dem Tag der tatsächlichen Zahlung im Sinne des Artikels I.5.8. Die Kommission lässt bei der Berechnung des Endbetrags der Finanzhilfe im Sinne des Artikels II.25 keine Zinsaufwendungen mit einfließen.

Belaufen sich die berechneten Verzugszinsen auf höchstens 200 EUR, müssen sie dem Empfänger abweichend von Unterabsatz 1 nur auf Anforderung gezahlt werden; diese Anforderung muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung erfolgen.

### **I.5.7 Währung der Zahlungen**

Die Kommission muss Zahlungen in Euro leisten.

### **I.5.8 Zahlungsdatum**

Zahlungen durch die Kommission gelten als an dem Tag geleistet, an dem ihr Bankkonto belastet wird.

### **I.5.9 Überweisungskosten**

Für Überweisungskosten gilt Folgendes:

- (a) die Kommission trägt die von ihrer Bank in Rechnung gestellten Gebühren für eingehende Überweisungen
- (b) der Empfänger trägt die von seiner Bank in Rechnung gestellten Überweisungskosten
- (c) alle Kosten im Zusammenhang mit der Wiederholung einer Überweisung werden von der Partei getragen, die die Wiederholung verursacht hat

### **I.5.10 Zahlungen an den Empfänger**

Die Kommission muss Zahlungen an den Empfänger leisten.

Die Kommission wird durch Zahlung an den Empfänger von ihrer Zahlungspflicht frei.

## **ARTIKEL I.6 — BANKKONTO**

Die Zahlungen müssen auf folgendes Konto des Empfängers erfolgen:

Name der Bank: [...]

Genauere Bezeichnung des Kontoinhabers: [...]

Vollständige Kontonummer (einschließlich der Bankcodes): [...]

IBAN: [...]

## **ARTIKEL I.7 — FÜR DIE DATENVERARBEITUNG VERANTWORTLICHER, KONTAKTDATEN DER PARTEIEN**

### **I.7.1 Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher**

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinne des Artikels II.7 ist der Referatsleiter GD Beschäftigung, Soziales und Integration — EaSI, direkte und indirekte Mittelverwaltung.

### **I.7.2 Kontaktdaten der Kommission**

Mitteilungen an die Kommission sind an die folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission  
GD [ausfüllen]  
Referat [ausfüllen]  
B-1049 Brüssel, Belgien  
E-Mail: [Funktionsmailbox]

### **I.7.3 Kontaktdaten des Empfängers**

Mitteilungen der Kommission an die Empfänger sind an die folgende Anschrift zu richten:

[vollständiger Name]  
[Funktion]  
[Bezeichnung der Einrichtung]  
[vollständige Anschrift]  
E-Mail: [ausfüllen]

## **ARTIKEL I.8 — MIT DEN EMPFÄNGERN VERBUNDENE EINRICHTUNGEN**

[Die folgenden Einrichtungen gelten zum Zwecke der Vereinbarung als mit dem Empfänger verbundene Einrichtungen:

- [Bezeichnung der Einrichtung]
- [Bezeichnung der Einrichtung]
- [usw. für weitere verbundene Einrichtungen]]

[entfällt]

## **ARTIKEL I.9 — ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR NUTZUNG DER ERGEBNISSE (EINSCHLIESSLICH GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE)**

In Übereinstimmung mit Artikel II.9.3, in dem festgelegt ist, dass die Union Rechte zur Nutzung der Ergebnisse der Maßnahme erwirbt, können diese Ergebnisse folgendermaßen genutzt werden:

- (a) öffentliche Verbreitung in gedruckter, elektronischer oder digitaler Form, auch im Internet einschließlich sozialer Netzwerke als herunterladbare oder nicht herunterladbare Datei
- (b) Mitteilung über Presseinformationsdienste
- (c) Aufnahme in breit zugängliche Datenbanken oder Register, beispielsweise über „Open Access“- oder „Open Data“-Portale oder ähnliche Plattformen, sowohl frei als auch nur per Abonnement zugänglich
- (d) Überarbeitung oder Umschreiben der Ergebnisse der Maßnahme, einschließlich Kürzung, Zusammenfassung, Änderung des Inhalts, Korrektur inhaltlicher Fehler
- (e) Auslassung von Teilen der Ergebnisse der Maßnahme, Ergänzung der Ergebnisse der Maßnahme um Metadaten, Legenden oder grafische, visuelle, Ton- oder Text-E/elemente
- (f) Ausgliederung von Teilen (z. B. Audio- oder Videodateien), Unterteilung oder Kompilierung der Ergebnisse der Maßnahme
- (g) Anfertigung abgeleiteter Werke aus den Ergebnissen der Maßnahme
- (h) Übersetzung, Untertitelung, Synchronisierung der Ergebnisse der Maßnahme in Sprachen verwendet innerhalb der EU oder Sprachen von Bewerberländern
- (i) Lizenz oder Unterlizenz zugunsten Dritter, darunter gegebenenfalls bereits bestehende Lizenzrechte, alle in den Buchstaben des Artikels II.9.3 der Allgemeinen Bedingungen und in den Buchstaben oben genannten Rechte oder Nutzungsarten

Der Empfänger muss sicherstellen, dass die Union für die gesamte Schutzdauer der betreffenden gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte über die in den Allgemeinen Bedingungen und den Buchstaben genannten Nutzungsrechte verfügt.

## **ARTIKEL I.10 — BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN MIT DRITTLANDSEMPFÄNGERN**

[Diese Bestimmung gilt, wenn der Empfänger in einem anderen Land als einem Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig niedergelassen ist („Drittlandsempfänger“).

Abweichend von Artikel II.18.2 kann jede Partei (Kommission oder Drittlandsempfänger) für Streitigkeiten über Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung, die nicht gütlich beigelegt werden können, die belgischen Gerichte anrufen.

Hat eine Partei bei einem belgischen Gericht Klage erhoben, so kann die andere Partei Ansprüche bezüglich der Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung nur bei dem bereits angerufenen belgischen Gericht geltend machen.]

[entfällt]

## **ARTIKEL I.11 — EINE INTERNATIONALE ORGANISATIONEN ALS EMPFÄNGER**

[Wenn die internationale Organisation nicht mit Artikel II.18.1 einverstanden ist:

### **I.11.? Anzuwendendes Recht**

[Option 1: Wenn die internationale Organisation mit dem Unionsrecht als anwendbares Recht, nicht jedoch mit dem belgischen Recht als subsidiäres Recht einverstanden ist:

Abweichend von Artikel II.18.1 unterliegt diese Vereinbarung dem geltenden Unionsrecht und erforderlichenfalls subsidiär dem [Recht von (Bezeichnung des Mitgliedstaats oder EFTA-Staats)].

[Option 2: Wenn die internationale Organisation nicht mit dem Unionsrecht als anwendbares Recht einverstanden ist:

Artikel II.18.1 findet keine Anwendung.]]

[Wenn die internationale Organisation nicht mit Artikel II.18.2 einverstanden ist:

### **I.11.? Streitbeilegung – Schiedsverfahren**

[Option 1 – Ständiger Schiedshof:

Abweichend von Artikel II.18 müssen Streitigkeiten zwischen der Kommission und dem Empfänger über die Vereinbarung, die nicht gütlich beigelegt werden können, einem Schiedsausschuss vorgelegt werden.

In solchen Fällen gelten die „Optional Rules for Arbitration involving International Organizations and States“ (freiwillige Schiedsordnung für internationale Organisationen und Staaten) des Ständigen Schiedshofs in der bei Inkrafttreten der Vereinbarung geltenden Fassung.

Als Ernennungsbehörde wird auf schriftliches Ersuchen einer der Parteien der Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs bestimmt.

Das Schiedsverfahren muss in englischer Sprache in Brüssel stattfinden.

Der Schiedsspruch ist für die Parteien bindend, die hiermit ausdrücklich auf alle weiteren Rechtsbehelfe verzichten.]

[*Option 2 – Schiedsausschuss:*

Abweichend von Artikel II.18 müssen Streitigkeiten zwischen der Kommission und dem Empfänger über die Vereinbarung, die nicht gütlich beigelegt werden können, gemäß dem weiter unten dargelegten Verfahren einem Schiedsausschuss vorgelegt werden.

Beabsichtigt eine Partei, ein Schiedsverfahren in Anspruch zu nehmen, so muss sie der anderen Partei eine *förmliche Mitteilung* übermitteln, in der sie sie von ihrer Absicht und dem von ihr bestellten Schiedsrichter in Kenntnis setzt. Die zweite Partei muss ihren Schiedsrichter innerhalb eines Monats nach dieser *förmlichen Mitteilung* bestellen. Sofern die beiden Parteien sich nicht auf einen einzigen Schiedsrichter einigen, müssen die beiden Schiedsrichter innerhalb von drei Monaten nach Bestellung des Schiedsrichters der zweiten Partei einvernehmlich einen dritten Schiedsrichter bestellen, der im Schiedsausschuss den Vorsitz führt.

Innerhalb eines Monats nach der Bestellung des dritten Schiedsrichters müssen sich die Parteien auf den Auftrag des Schiedsausschusses einigen, einschließlich des zu beachtenden Verfahrens.

Die Schiedsverhandlungen müssen in Brüssel stattfinden.

Der Schiedsausschuss muss die Bestimmungen der Vereinbarung anwenden. Der Schiedsausschuss muss im Schiedsspruch ausführlich die Gründe für seine Entscheidung erläutern.

Der Schiedsspruch ist endgültig und für die Parteien bindend, die hiermit ausdrücklich auf alle weiteren Rechtsbehelfe verzichten.

Die Kosten, einschließlich – soweit angemessen – aller Auslagen der Parteien für das Schiedsverfahren, müssen vom Schiedsausschuss unter den Parteien aufgeteilt werden.]

[*Wenn eine internationale Organisation nicht mit der Ausstellung der Bescheinigung durch einen externen Rechnungsprüfer einverstanden ist:*

#### **I.11.? [Bescheinigungen über die Abrechnungen] [und] [Konformitätsbescheinigungen]**

Die [Bescheinigungen über die Abrechnungen] [oder] [Konformitätsbescheinigungen], die der Empfänger gemäß Artikel [I.4.3] [und] [I.4.4] [und] [II.20.3.2] vorzulegen hat, werden von seinem üblichen internen oder externen Rechnungsprüfer gemäß seinen Finanzvorschriften und –verfahren ausgestellt.]

[*Wenn eine internationale Organisation nicht mit Artikel II.27 einverstanden ist:*

### **I.11.? Kontrollen und Audits**

*[Option für den Fall, dass keine Rahmenvereinbarung mit Verifikationsanhang zwischen der internationalen Organisation und der Kommission unterzeichnet wurde:]*

Die zuständigen Stellen der Union müssen ihre Anträge auf Kontrollen und Prüfungen im Sinne des Artikels II.27 an den Generaldirektor des Empfängers richten.

Der Empfänger stellt den zuständigen Stellen der Union auf Anfrage sämtliche Finanzinformationen zur Verfügung, einschließlich der Gesamtabrechnungen über die *Maßnahme*, wenn diese von ihm selbst oder gemeinsam mit seinen verbundenen Einrichtungen oder Unterauftragnehmern ausgeführt wird.

*[Option für den Fall, dass eine Rahmenvereinbarung mit Verifikationsanhang zwischen der internationalen Organisation und der Kommission unterzeichnet wurde:]*

Artikel II.27 muss gemäß einer besonderen Vereinbarung Anwendung finden, die diesbezüglich zwischen der internationalen Organisation und der Europäischen Union abgeschlossen wird.]

### **I.11.? Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten**

Diese Vereinbarung ist nicht als Verzicht auf Vorrechte, Befreiungen oder Immunitäten auszulegen, die dem Empfänger durch seine Satzung oder das Völkerrecht gewährt werden.]

[entfällt]

### **ARTIKEL I.12 — ANDERE SONDERBEDINGUNGEN**

[[Fügen Sie alle zusätzlichen Sonderbedingungen ein, die nicht durch die Artikel oben abgedeckt werden, oder irgendwelche Ausnahmen zu den Allgemeinen Bedingungen]]

[entfällt]

### **UNTERSCHRIFTEN**

Für den Empfänger

[Vorname/Name],  
[Funktion]

Unterschrift \_\_\_\_\_

Ort .....

den ..... (Datum)

Für die Kommission

[Vorname/Name],  
[Funktion]

Unterschrift \_\_\_\_\_

Ort [Brussels] [Luxembourg]

den ..... (Datum)